

Allgemeine Informationen zu Vor-Ort-Kontrollen (VOK) – als Teil der Antragsunterlagen

Gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben sind alle Anträge auf Bewilligung von Beihilfen oder Stützungsmaßnahmen einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Zusätzlich wird die Einhaltung der Förderbedingungen je nach Stützungsmaßnahme bzw. Beihilfe bei mindestens 5 % der Begünstigten von Direktzahlungen oder ELER-Maßnahmen durch eine Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

Die vor Ort zu kontrollierenden Begünstigten werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben entweder nach dem Zufallsprinzip oder über eine Risikoanalyse ausgewählt.

Die Vor-Ort-Kontrolle umfasst grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Parzellen sowie gegebenenfalls Tierbestände und weitere betriebliche Unterlagen für die zur Kontrolle ausgewählten Beihilfeanträge und/oder Stützungsanträge. Können nicht alle Förderbedingungen mit einem einzigen Kontrollbesuch geprüft werden, sind gegebenenfalls weitere Kontrollbesuche durch die zuständigen Behörden erforderlich.

Eine Vor-Ort-Kontrolle kann mittels der Methode der Fernerkundung (Satellitenbild- oder Luftbildinterpretation) oder über einen tatsächlichen Kontrollbesuch vor Ort erfolgen. Häufig werden auch beide Kontrollmethoden miteinander kombiniert.

Eine Vor-Ort-Kontrolle wird in der Regel unangekündigt durchgeführt. Sie kann dem zu kontrollierenden Begünstigten vorab auch angekündigt werden, sofern der Prüfzweck dadurch nicht gefährdet wird.

Über die Kontrolle wird ein Bericht gefertigt, der die Kontrollergebnisse enthält. Grundsätzlich erhält der Begünstigte die Gelegenheit, den Bericht zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bestätigen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Begünstigte eine Ausfertigung des Kontrollberichts.

Werden im Rahmen der Kontrollen Abweichungen zu den Antragsangaben des Begünstigten gefunden bzw. die Nichteinhaltung von Förderkriterien, anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und sonstigen Auflagen festgestellt, kann dies gegebenenfalls zu Kürzungen und Sanktionen führen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle bzw. bei fehlenden Mitwirkungspflichten durch den Begünstigten, werden die entsprechenden Stützungs- und/oder Beihilfeanträge, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Vor-Ort-Kontrolle der anderweitigen Verpflichtungen handelt.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Basisverordnung (EU) Nr. 1306/2013 und VO(EU) 1305/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der nationalen InVeKoS-Verordnung verwiesen. Informationen zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen können darüber hinaus auch den entsprechenden Leitfäden der Kommission entnommen werden.